

Zum Sechs vnd zwanzigsten.

Nad damit nun diese verordnungen / wie obberürt / in allen Puncten / vnd Artickeln stet vohst vnd vnerbrüchlichen gehalten / vnd dero allenthalben gebürlichen gehorsamet nachgesetzt vnd gelebet werde / so sollen demnach die geschwornen Müller des Stiffts Merseburg / vormitteltst ihrer geleisten Eidespflicht / schuldig vnd pflichtig seyn / hinfürs jedes Jahrs zu zweymalen / nemlichen zu Sommers vnd Winterszeiten alle vnd jede Mühlen / des Stiffts Merseburg an der Sahlen / Luppen vnd Elsterströmen gelegen / in gleichnus auch die an der Pleissen / so viel deren verschienes von Jahrs auff vnsern vorgehenden befehlich / Nach ausweisung der darüber gemachten Registratur / vnd vorzeichnus besichtigt vnd reformirt worden / mit allem fleis / an Mahl / Behr Psehlen / Sachbetomen / Behren / Zemmin / Ubersellen / Gerinnen / Schuhbretten / Leufften / vnd andern in vnd aufferhalb der Mühlen / allenthalben Nothdürfftiglichen zubesichtigen / Vnd do einer oder mehr mangel vnd gebrechen woran der sey / vnd wie die Namen haben möchten / besunden würde / denen oder dieselbigen / ihrer geleisten Eidespflichten